



**FRIEDRICH NAUMANN
FOUNDATION** For Freedom.
European Dialogue

EuropaNova

WIE DIE EUROPÄISCHE WETTBEWERBS- FÄHIGKEIT MIT EINEM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSKODEX ERHÖHT WERDEN KANN

Dr. Elise Bernard / Amélie Jaques-Apke

ANALYSE

Impressum

Diese Studie ist das Ergebnis einer Reihe von Veranstaltungen, die von EuropaNova organisiert und von der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit unterstützt wurden und sich auf die Harmonisierung des Wirtschaftsrechts konzentrierten.

Herausgeber

Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit
Europäisches Dialogprogramm Brüssel
Avenue de Cortenbergh 71
B-1000 Brüssel
Telefon +32 2 28209-35
Fax +32 2 28209-31

 /freiheit.org

 /fnf.europe

 /fnfeurope

Autoren

Dr. Elise Bernard, Director for Studies, EuropaNova Paris
Amélie Jaques-Apke, Director General, EuropaNova Berlin

Redaktion

Jeanette Süß
Europäisches Dialogprogramm
Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit

Kontakt

Telefon +49 (0)30 2201 2634
Fax +49 (0)30 6908 8102
E-Mail service@freiheit.org

Stand

November 2020

Lizenz

Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)

Hinweis zur Verwendung dieser Publikation

Diese Publikation wird von der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit zu Informationszwecken angeboten. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf vorgesehen. Sie darf nicht von politischen Parteien oder Wahlhelfern als Wahlwerbung während einer Wahlkampagne verwendet werden (deutsche Landtags-, Bundestags- oder Kommunalwahlen oder Wahlen für das Europäische Parlament).

Inhalt

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Vorwort | 4 |
| Wie die europäische Wettbewerbsfähigkeit mit einem europäischen Wirtschaftskodex erhöht werden kann | 5 |
| Was bedeutet ‚Kodifizieren‘ im globalen Kontext? | 5 |
| Warum benötigen wir eine Wirtschaftskodifizierung in der EU? | 6 |
| Ein französisch-deutscher Impuls für mehr grenzüberschreitenden Warenverkehr | 6 |
| Der Status quo: Mangelnde Wettbewerbsfähigkeit durch gesetzliche Heterogenität nationaler Gesetze | 7 |
| Der Weg nach vorn: Wie ein europäischer Wirtschaftskodex aussehen sollte | 7 |
| Referenzen | 9 |

Vorwort

Die COVID-19 Pandemie hat in Europa eine seit 1945 beispiellose ökonomische Krise ausgelöst. Die im Zuge der Pandemie erlassenen Beschränkungen des öffentlichen Lebens haben uns verdeutlicht, wie sehr wir als EU-Bürger vom gemeinsamen Binnenmarkt und grenzfreien Schengen-Raum abhängig sind und davon täglich profitieren. Leider hat uns der Ausbruch der Krise auch die Fragilität unseres gemeinsamen Vertrauens und unserer gegenseitigen Zusammenarbeit gezeigt. Mitgliedstaaten, die zu Beginn der Corona-Krise eigenständige, unkoordinierte und unilaterale Maßnahmen getroffen haben, verdeutlichten uns dies. Solche unüberlegten und egoistischen Aktionen waren nicht mit unserer europäischen Solidarität kompatibel und dürfen sich nicht wiederholen!

Gleichzeit bieten Krisen auch einzigartige Chancen, um sich an veränderte Realitäten anzupassen und auf globale Herausforderungen besser vorbereitet zu sein. Daher müssen wir diese Krise jetzt auch als Möglichkeit nutzen, um die Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und strategische Unabhängigkeit der Europäischen Union auszubauen. Eins steht fest: Die Welt wird nicht auf uns warten und wenn Europa auf globaler Ebene relevant bleiben möchte, müssen wir zügig handeln!

Ein Gebiet, das eine tiefere Integration unserer binationalen und europäischen Wirtschaftsbeziehungen ermöglichen kann, ist die Harmonisierung des deutschen und französischen Wirtschafts- und Insolvenzrechts. Die Pläne dafür existieren bereits seit mehr als 40 Jahren und bereits jetzt ist

das Wirtschaftsrecht in manchen Aspekten auf europäischer Ebene vergemeinschaftet, jedoch weist diese Errungenschaft im unionsrechtlichen Besitzstand noch erhebliche Defizite auf. Aus diesen Gründen müssen wir gemeinsam Lücken identifizieren sowie konkrete Lösungsvorschläge formulieren, um die noch bestehenden Defizite zu beheben. Die für die gemeinsame Arbeit notwendigen Dialogformate müssen sich durch ein hohes Maß an Inklusivität für alle ökonomischen Akteure, Anwälte sowie Vertreter der Zivilgesellschaft auszeichnen. Nur eine reziproke und interdisziplinäre Partnerschaft kann den Grundstein für ein europäisches Recht legen, das den grenzüberschreitenden Handel erleichtern, unsere Länder weiter vereinen, wirtschaftliche Aktivitäten fördern, Investitionen ankurbeln und letztendlich zur juristischen Souveränität und Attraktivität Europas beitragen wird.

Mir ist bewusst, dass unser Vorhaben sehr ambitioniert ist, aber angesichts der gegenwärtigen globalen Situation, die durch Handels- und Wirtschaftskonflikte, eine zunehmende Attraktivität illiberaler Regierungsformen sowie einen immensen globalen Wettbewerbsdruck gekennzeichnet ist, muss die EU ihren eigenen Platz auf der Weltbühne einnehmen und beispielhafte Normen festlegen, die auf gegenseitiger Kooperation und Koordination basieren.

Wir haben eine gemeinsame Währung, einen gemeinsamen Markt, nun ist die Zeit für ein europäisches Wirtschaftsrecht gekommen. Die Zukunft liegt in unseren Händen!

Herzlichst,



Dr. Jürgen Martens,

Mitglied des deutschen Bundestages (FDP), Mitglied der deutsch-französischen parlamentarischen Versammlung

Wie die europäische Wettbewerbsfähigkeit mit einem europäischen Wirtschaftskodex erhöht werden kann.

Ein gemeinsamer europäischer Wirtschaftsrechtskodex, mit dem unternehmerische, kommerzielle und damit verbundene Rechtsbereiche harmonisiert werden, ist eine der wichtigsten politischen Optionen, um die europäische Integration zu fördern, wie es im Weißbuch zur Zukunft Europas der Europäischen Kommission 2017 vorgeschlagen wird.

Die Harmonisierung des europäischen Wirtschaftsrechts ist kein vollkommen neues Konzept, wird jedoch häufig als zu ehrgeizig oder voreilig dargestellt. Zum Beispiel veröffentlichten die Study Group on a European Civil Code und die Acquis Group 2009 umfassende Regeln zur Einführung eines europäischen zivilrechtlichen Rahmens, die auch Regeln zu Angelegenheiten des Business-to-Business enthielten. Leider wurde dieser Entwurf für einen gemeinsamen Referenzrahmen damals nicht von der Europäischen Kommission aufgegriffen und wurde auch niemals zwischen den Mitgliedsstaaten diskutiert oder im Europäischen Parlament zur Abstimmung gebracht. Die Erfolglosigkeit vergangener Kodifizierungsbemühungen im Bereich des Zivilrechts sollten jedoch künftig einem einheitlicheren Wirtschaftsrecht nicht im Wege stehen.

Das Konzept der Kodifizierung ist als solches ein gutes Konzept. Ein strukturiertes System zu haben, das unternehmerische, kommerzielle und damit verbundene Rechtsbereiche umfassend abdeckt, hat gewisse Vorteile. Die Kodifizierung ist eine Technik, mit der die meisten Anwälte auf der ganzen Welt durch ihre nationalen Rechtssysteme sehr vertraut sind. **Die Idee eines europäischen Wirtschaftskodexes beabsichtigt nicht, das Zivilrecht der Mitgliedsstaaten zu ersetzen, und deckt auch kein Verbraucherrecht ab. Die Kodifizierung des Wirtschaftsrechts adressiert Unternehmen und deren Geschäfte untereinander, die für den Binnenmarkt von äußerster Bedeutung sind; jede erreichte Harmonisierung steigert die Effizienz des Marktes, und das sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union.**

Was bedeutet ‚Kodifizieren‘ im globalen Kontext?

Die meisten Wirtschaftsräume, die auf einem gemeinsamen Markt operieren, haben einheitliche Rechtsstandards mit dem Ziel festgelegt, ihren nationalen/regionalen Markt sowie jeden Wirtschaftsteilnehmer innerhalb und außerhalb dieses gemeinsamen Marktes zu fördern. Ein Blick auf die USA und Westafrika bringt Einsichten zu Versuchen, das Wirtschaftsrecht zu harmonisieren, die zu mehr Austausch innerhalb und außerhalb des gemeinsamen Marktes geführt haben.

Zunächst einmal gibt es das einheitliche Handelsgesetz (Uniform Commercial Code, UCC), das in den Vereinigten Staaten verfasst und sowohl von der Uniform Law Commission als auch vom American Law Institute angenommen wurde. Die Vereinigten Staaten sind nicht gerade dafür bekannt, rechtliche Kodifizierung vorzunehmen, umso beachtlicher erscheint es, dass dieses Land des ‚Gewohnheitsrechts‘ einen Mustertext für die Vereinheitlichung des Handelsrechts geschaffen hat. Das amerikanische einheitliche Handelsgesetz ist ein bemerkenswerter Fall einer spontanen gesetzlichen Harmonisierung, wenn man bedenkt, dass der Bund die Umsetzung nicht angeordnet hat. Bis heute haben es 49 Staaten vollständig in ihr Recht umgesetzt, wobei Louisiana alle UCC-Artikel außer einem angenommen hat. Der Erfolg dieses Gesetzes beruht auf der Tatsache, dass es als eigenständiges Modul einfach von einer staatlichen Gesetzgebung als integrierte Einheit übernommen werden kann, wobei alle Teile so konzipiert sind, dass sie zusammenwirken. Da das UCC durchgängig angenommen wurde, können Betriebe im amerikanischen Zuständigkeitsbereich Verträge in einem Klima des Vertrauens abschließen. Es enthält neun Artikel, die unterschiedliche Arten kommerzieller Transaktionen ansprechen: Definitionen und Allgemeines, Kauf- und Mietverträge (von Louisiana nicht angenommen), geschäftliche Urkunden (Zahlungsversprechen), Bankeinlagen und Zahlungseinzug, Akkreditive, Verkauf von Sachgesamtheiten (Auktionen und Liquidationen von Vermögenswerten), Berechtigungsurkunden, Anlage-Wertpapiere und Sicherungsverträge. Das UCC-Gesetz wird als flexibel dargestellt und stellt seine eigenen Expansionsmechanismen zur Verfügung, weil das Recht von den Gerichten vor dem Hintergrund von unvorhergesehenen Umständen entwickelt werden kann.

In Westafrika haben 17 Staaten (Benin, Burkina Faso, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, die Komoren, Kongo, Côte d’Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Äquatorialguinea, Gabun, Guinea, Guinea-Bissau, Mali, Niger, Republik Kongo, Senegal und Togo) unter der Federführung der Organisation zur Harmonisierung des Wirtschaftsrechts in Afrika (OHADA) ein Handelsrecht geschaffen. Diese Initiative brachte einen Satz einheitlicher Rechtsvorschriften hervor, die vom Common Court of Justice and Arbitration mit Sitz in Abidjan, Côte d’Ivoire, ausgelegt werden. Die OHADA wurde 1993 gegründet und verfolgt die Mission, innovative, ambitionierte Initiativen für das frankophone Afrika zu entwickeln. Sie liefert einheitliche gesetzliche und regulatorische Rahmen, die Rechnungslegungsstandards, Schiedsgerichtbarkeit, Handelsrecht, Sicherheiten, Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht umfassen.

Eine vor Kurzem durchgeführte Studie hat die vorteilhafte Wirkung der OHADA-Initiative auf Geschäftsregistrierungen und Einsparungen von Geschäftskosten bestätigt. Eigenkapitalfinanzierung oder technologisch intensive Betriebe haben am meisten vom besseren Zugang zu finanziellen Mitteln profitiert und die Auswirkungen auf die Geschäftsregistrierung und Kosteneinsparungen sind zum Großteil Gesellschaften mit geringem Kapital und mit beschränkter Haftung (SARL) zugutegekommen. Im Senegal sind die Registrierungen von SARL-Gesellschaften um 700 pro Jahr gestiegen. In ähnlicher Weise haben die OHADA-Reformen im Niger zu 400 zusätzlichen SARL-Gesellschaftsregistrierungen pro Jahr geführt. Insgesamt hat die Registrierung von Gesellschaften aller Rechtsformen zugenommen.

Hier ist zu erwähnen, dass Registrierungen möglicherweise nicht zu neuer Geschäftstätigkeit geführt haben und dass einige neugegründete Firmen wahrscheinlich bald nach ihrer Errichtung das Geschäft aufgegeben haben. Diese Ergebnisse stimmen jedoch mit Nachweisen überein, die zeigen, dass vereinfachte zentrale Geschäftsregistrierungsverfahren wirksam eingeführt und in der gesamten Region umgesetzt wurden; dazu gehörten niedrigere Kapitalanforderungen, Abschaffung der Notwendigkeit für die Beurkundung der Gesellschaftssatzung, Zahlung von Aktienkapital und Ersatz einer Einreichung des Vorstrafenregisters zum Zeitpunkt der Registrierung durch eine einfache eidesstattliche Erklärung. Karibische Länder ließen sich von der Initiative inspirieren und gründeten eine ähnliche *Organisation, genannt die Organization for the Harmonization of Business Law in the Caribbean* (OHADAC) [Organisation für die Harmonisierung des Wirtschaftsrechts in der Karibik], deren Ziel ebenfalls die Vereinheitlichung des Handelsrechts in jener Region ist.

Sowohl die amerikanischen als auch die afrikanischen Kodifizierungsprozesse wurden unternommen, um dieselbe proaktive „von unten nach oben“ verlaufende Bürgerinitiative zu verfolgen; die von Bürgern angestoßen und letztendlich institutionalisiert wurde. Ein solcher Prozess hat sehr viel bessere Erfolgschancen und verstärkt das Zugehörigkeitsgefühl zu einem geografischen und kulturellen Gebiet. Die Stärke einer solchen Initiative fußt auf der Vielstimmigkeit verschiedener individueller Interessen. Für die Europäische Union wirkt die französisch-deutsche Axe hier wie ein ‚Aggregator‘ für verschiedene nationale Geschäftsinteressen.

Warum benötigen wir eine Wirtschaftskodifizierung in der EU?

Die europäische Integration zeichnete sich seit den Gründungsverträgen von dem Bemühen aus, durch Verordnungen, Richtlinien, Empfehlungen, Kommunikation und dem Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs ein substantielles Unionsrecht einzuführen. Und tatsächlich ist der Euro-



päische Binnenmarkt der am meisten integrierte regionale Markt der Welt.

Es ist jedoch nach wie vor schwer, auf Rechtstexte und Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht zuzugreifen, und häufig bieten sie nicht genügend Klarheit für Gesellschaften, Betriebe und europäische Bürger. Als Folge dessen werden Geschäftspraktiken in Europa von dieser anhaltenden Fragmentierung schwer beeinträchtigt. Über die Unterscheidung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht hinaus deckt Wirtschaftsrecht verschiedene Bereiche ab, die die Komponenten des Wirtschaftslebens regeln: seine derzeit gültigen rechtlichen Rahmen und seine wirtschaftlichen Interessenvertreter sowie Waren und Dienstleistungen, die Gegenstand des Geschäftslebens sind. Diese Komponenten beeinflussen den gesamten grenzüberschreitenden Warenverkehr, die wirtschaftliche Entwicklung der Europäischen Union und die Stabilität der Eurozone.

Ein französisch-deutscher Impuls für mehr grenzüberschreitenden Warenverkehr

Die Vertiefung der Integration in Grenzregionen ist auch ein Kernbestandteil des deutsch-französischen Vertrags von Aachen, der am 22. Januar 2019 von der deutschen Kanzlerin Angela Merkel und dem Staatspräsidenten der Französischen Republik, Emmanuel Macron, unterzeichnet wurde. Der Vertrag von Aachen begründet die Deutsch-Französische Parlamentarische Versammlung, die 100 Vertreter umfasst, von denen jeweils 50 vom deutschen Bundestag und von der französischen Nationalversammlung ernannt werden. Innerhalb einer eigens dafür vorgesehenen Arbeitsgruppe zur Harmonisierung des europäischen Wirtschafts- und Insolvenzrechts arbeiten Frankreich und Deutschland gemeinsam auf das gemeinsame Ziel hin, die Rechtssicherheit für Gesellschaften auf beiden Seiten des Rheins zu erhöhen. Um ein Beispiel zu nennen: Die Harmonisierung des Insolvenzrechts in diesem Kontext bedeutet die Sicherstellung und Garantie der Fähigkeit eines Unternehmens auf der einen Seite der Grenze, die Beträge einzutreiben, die ihm ein Geschäftspartner auf der anderen Seite der Grenze schuldet.

Dieses politische Projekt wurde von der Zivilgesellschaft mitgestaltet: Die Association Henri Capitant, eine Nichtregierungsorganisation, deren Ziel die Schaffung eines fruchtbaren Austauschs zwischen Anwälten in unterschiedlichen Ländern ist, hat ein Kompendium zur EU-Gesetzgebung im Bereich Wirtschaftsrecht herausgegeben. Das Buch ist in 12 Kapitel aufgeteilt und hebt die Anwendungsbereiche hervor, die die Entwicklung eines wahrhaft integrierten und kodifizierten europäischen Wirtschaftskodexes ermöglichen würden: Wettbewerbsrecht, E-Commerce, Gesellschaftsrecht, Sicherheitsinteressen, Durchsetzung, Insolvenzrecht, Bankwesen, Versicherungen, Finanzmärkte, geistiges Eigentum, Arbeitsrecht und Steuerrecht. Diese 12 Kapitel decken die Bereiche ab, in denen die EU in den vergangenen 60 Jahren hinsichtlich der Marktregulierung am aktivsten war. Um die

Zugänglichkeit und Verständlichkeit sowie die Inklusivität zu gewährleisten, schlägt die Association Henri Capitant die Kodifizierung der Gemeinschaftsnormen des Wirtschaftsrechts ein didaktisches als auch themenbasiertes Vorgehen vor.

Die Wirtschaftskraft hinter einer vereinheitlichten Grenzregion würde eine wirtschaftliche und sozialen Kohäsionspolitik wiederbeleben, und damit an die unternommenen Schritte der Europäischen Kommission anknüpfen, um Kohäsion und Wachstum in den EU-Grenzregionen zu fördern. Außerdem haben sich Grenzregionen als die perfekten Versuchslabore für territoriale Kohäsion erwiesen und ihr Potenzial muss strukturell ausgebaut werden. Der europäische Wirtschaftskodex wird dementsprechend eine regionale und grenzübergreifende Kooperation und somit folgender Logik folgen: Aus dem häufig kritisierten Ungleichgewicht der Beziehung innerhalb der EU würde mehr und mehr ein Modell für regionale Integration werden, was in der gesamten Union eine wichtige Vorbildfunktion hätte.

Der Status quo: Mangelnde Wettbewerbsfähigkeit durch gesetzliche Heterogenität nationaler Gesetze

Das europäische Wirtschaftsrecht ist dafür berüchtigt, dass es verschiedene Schlupflöcher enthält und die verschiedenen nationalen Rechtssystemen der Mitgliedstaaten weiterhin heterogen und ungleich gestaltet sind. Dafür lassen sich drei Gründe ausmachen:

Erstens hat das Prinzip der Kompetenzzuweisung in den Verträgen den Effekt, dass diverse Aspekte des Wirtschaftsrechts in unterschiedliche Zuständigkeiten fallen, national und supranational. Das Wettbewerbsrecht fällt zum Beispiel in die ausschließliche Zuständigkeit der Union, während die Besteuerung eine quasi exklusive Kompetenz der Mitgliedstaaten bleibt. Wenn es europäische Regeln gibt, die in einem bestimmten Bereich keine Anwendung finden, wenden die Mitgliedstaaten ihre eigenen Gesetze an, die sich wesentlich voneinander unterscheiden können. Zum Beispiel sorgt die Gesetzgebung zu Fusionen, die sich von Staat zu Staat unterscheidet, für Probleme, wenn zwei kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), die in zwei unterschiedlichen Mitgliedstaaten ihren Standort haben, fusionieren möchten, um eine bessere Wettbewerbsposition zu erreichen. Darum bleibt europäisches Wirtschaftsrecht fragmentiert, obwohl es eigentlich eindeutig und in einem integrierten Binnenmarkt wirksam sein sollte.

„Zweitens wurden „Business-to-Business“-Beziehungen noch nie effektiv von einer europäischen Verordnung thematisiert. Zum Beispiel hat der Status der „Europäischen Gesellschaft“ (Societas Europaea), geschaffen von der Verordnung Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001, nicht zu den erwarteten Ergeb-



nissen geführt. Um eine Europäische Gesellschaft gründen zu können, beläuft sich das gezeichnete Mindestkapital auf 120.000 Euro. In dieser Phase ist es derzeit für Unternehmer oder ein KMU äußerst schwierig, eine europäische gesellschaftsrechtliche Regelung zu finden, um ein Geschäft in einem anderen EU-Land aufzubauen, einen Mietvertrag zu bekommen, um Geschäftsräume zu mieten, eine Warenversicherung zu finden. Im schlimmsten Fall haben die Gläubiger keine Möglichkeit, ein wirklich europäisches Insolvenzverfahren durchzuführen. Darum würde die Kodifizierung der Handelsbeziehungen auf europäischer Ebene nicht nur bessere und schlichtweg mehr Geschäftsmöglichkeiten schaffen, die von einem klaren und verständlichen regulatorischen Rahmen abgesichert wären, sondern auch grenzüberschreitenden Warenverkehr und Investitionen in KMU schützen und unterstützen, die das wirtschaftliche Rückgrat der Europäischen Union darstellt.

Drittens zielt die vom Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT), das von der Europäischen Kommission ins Leben gerufen wurde, beabsichtigte Reform des EU-Rechts darauf ab, regulatorische Hürden zu beseitigen, die Ausgestaltung zu vereinfachen und die Qualität der Gesetze zu verbessern. Trotzdem ist die Ankündigung der Verringerung der Anzahl neuer Gesetzgebungsvorschläge ein Beleg für ein begrenztes Verständnis dafür, was ein Kodex ist und was er erreichen kann. Verschiedene Gesellschaftsrechtsrichtlinien wurden in eine horizontale Richtlinie hineingebracht, indem die bestehenden Texte einfach zusammenkopiert wurden, ohne dass die widersprüchliche Verwendung von Terminologien eliminiert wurde. Mit dem Ergebnis, dass die grundlegende Auffassung von einer ‚Gesellschaft‘ für unterschiedliche Textteile unterschiedlich definiert werden musste.

Zu einer Zeit, in der immer öfter Kritik an der Europäischen Union geübt wird, dass diese im Sinne einer Regelungswut Gesetze aufstülpen würde, ist es essenziell, dass ein künftiges Konzept einer Wirtschaftsharmonisierung von einer Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Zivilgesellschaft, Vertretern der Rechtsberufe und Geschäftsleuten ausgeht. Genauso inklusiv hat sich Wirtschafts- und Handelsrecht historisch im Mittelalter entwickelt und das Gewohnheitsrecht, das auf grenzüberschreitenden Warenverkehr und die Lösung von Streitigkeiten anwendbar ist, wurde über Jahrhunderte hinweg in Europa von Händlern und Handelsrichtern weiterentwickelt.

Der Weg nach vorn: Wie ein europäischer Wirtschaftskodex aussehen sollte

1. Mehr Transparenz

Zunächst setzt das Labyrinth aus nicht konsequent angewendeten europäischen Regeln eine umfassende Kenntnis über das europäische Recht voraus. KMU, die keine Rechtsabteilung zur Verfügung haben, müssen sich jener Regeln bewusst sein und sie tagtäglich leicht umsetzen können.

Initiativen wie das REFIT-Programm reichen nicht aus, um bei den Mängeln der EU-Gesetzgebung Abhilfe zu schaffen. KMU brauchen eine klare Struktur und einen Regulierungsansatz, der mehr auf Prinzipien beruht. Mitgliedsstaaten benötigen eine effiziente Regulierung, die ihren eigenen Markt innerhalb des europäischen Marktes fördert.

2. Mehr Klarheit

Dementsprechend muss der europäische Wirtschaftskodex, statt technokratisch und zu detailliert zu sein, auf Grundprinzipien basieren und weniger detailliert als der aktuelle Besitzstand sein. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, bestimmte Prinzipien zu erläutern; rechtliche Grundprinzipien können von den regulatorischen Zielen abgeleitet sein. Da der Besitzstand in seiner aktuellen Form weiterhin für alle Mitgliedstaaten gelten würde, könnte das vom europäischen Wirtschaftskodex angebotene Modellrecht die bestehenden Regeln neu formulieren, ohne ihren Inhalt zu ändern oder sie zu verkürzen. Mitgliedsstaaten könnten es als Blaupause dafür nehmen, wie EU-Richtlinien in ihr nationales Recht umzusetzen sind, und es würde ihnen außerdem freistehen, bei Bedarf das Modellrecht zu verwenden.

3. Mehr Inklusivität

Um der Falle eines nicht zugänglichen und unklaren sachlichen Rechts zu entgehen, sollte der Kodifizierungsprozess von bekannten und professionellen Initiativen mitgetragen werden. Wenn solche Initiativen in den europäischen Gesetzgebungsprozess mit eingebunden würden, hätte dies den positiven Effekt, dass die europäische Integration näher ihren Hauptadressaten dienen könnte. Außerdem sollten Harmonisierungsvorschläge von allen möglichen wirtschaftlichen Interessenvertretern und Angehörigen von Rechtsbe-

rufen wie der Association Henri Capitant kommen. Deutsche und französische zivile, wirtschaftliche und politische Interessenvertreter sollten den europäischen Wirtschaftskodex legitimieren, indem sie den Vorteil eines abgestimmten, harmonisierten und kodifizierten Rechts unter Beweis stellen. Eine verbesserte Kooperation, wie sie im Primärrecht vom Vertrag von Amsterdam eingeführt wurde, ermöglicht das, was Politiker das ‚Europa der verschiedenen Geschwindigkeiten‘ nennen. Oder, wie es die Kommission ausdrückt: ‚Diejenigen, die mehr tun möchten‘.

4. Neue institutionelle Struktur

Die Europäische Union sollte ein europäisches Handelsgericht schaffen und auf Grundlage der Bestimmungen des europäischen Handelsgesetzbuches ihre eigene ‚Handels-Jurisprudenz‘ entwickeln; auf diesem Gebiet gibt es einen schwerwiegenden Mangel an institutioneller Kapazität. Die Richter am Gerichtshof der Europäischen Union sind hauptsächlich auf Verfassungs- oder internationales Recht spezialisiert und bereits überlastet. Ein europäisches Handelsgericht, das aus Richtern besteht, die sich auf handelsrechtliche Angelegenheiten spezialisiert haben, und Insolvenzverwaltern, die sich auf einen Handelsbereich oder bilaterale Beziehungen spezialisiert haben und sich des weiten Feldes an geschäftlichen Situationen bewusst sind, könnte einen sichereren grenzüberschreitenden Warenverkehr sicherstellen. Wenn im Rahmen eines europäischen Wirtschaftskodexes eine neue optionale europäische Gesellschaftsform hinzugefügt werden würde, könnte dies auch zu mehr Freiheit bei der Errichtung von Unternehmen führen und dies würde über vergangene Initiativen hinausgehen, während zugleich eine klare und transparente Gesetzgebung angeboten wird.

Referenzen

A European business law Code, way forward for the Euro. (2016, September 29). URL: <http://www.europaischeswirtschaftsgesetzbuch.eu/2016/09/29/a-european-business-law-code-way-forward-for-the-euro/>

Auf dem Weg zu einem europäischen Wirtschaftskodex: Weißbuch zur Zukunft Europas, Europäische Kommission, 1. März 2017: Afrika zeigt Europa den Weg (2017, March 10). URL: <http://www.codeeuropeendesaffaires.eu/2017/03/10/auf-dem-weg-zu-einem-europaischen-wirtschaftskodex-weisbuch-zur-zukunft-europas-europaische-kommission-1-marz-2017-afrika-zeigt-europa-den-weg/>

European Commission. (2014, June 18). Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions, Regulatory Fitness and Performance Programme (REFIT): State of Play and Outlook, COM(2014) 368 final. URL: https://ec.europa.eu/smart-regulation/docs/com2014_368_en.pdf

Franklin, M. (Spring 1951). *On the Legal Method of the Uniform Commercial Code*, 16 *Law and Contemporary Problems*, pp. 330–343.

Gomez-Bassac, V. (2019). *Rapport sur l'élaboration d'un code européen des affaires*. URL: <http://valerie.gomez-bassac.fr/wp-content/uploads/2019/08/Rapport-sur-lelabora-tion-dun-code-europeen-des-affaires-Valerie-Gomez-Bas-sac.pdf>

IFC's OHADA Investment Climate Program. (2007–2017). *An Impact Assessment of OHADA Reforms Uniform Acts on Commercial, Company, Secured Transactions, and Insolvency*. URL: <http://www.ohada.com/content/newsletters/4643/rapport-ohada-ifc.pdf>

Lehmann, M. (2019, January 30). *Das Europäische Wirtschaftsgesetzbuch – eine Skizze*. *Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union* GPR 6/2017. 14. Jahrgang, pp. 261–312.

Lehmann, M. (2020). *EU Law-Making 2.0: The Prospect of a European Business Code*, *European Review of Private Law*, 28, Issue 1, pp. 73–106.

